

Floh- und Trödelmärkte gewerberechtliche Einordnung Erfahrungsbericht



Klaus Frank

Kreisstadt Homburg, Rechts- und Ordnungsamt, Sachgebiet
Gewerbe- und Gaststätten, Am Forum 5, 66424 Homburg



- marktrechtliche Einordnung
- Unterscheidung „Spezialmarkt“ - „Jahrmarkt“
- Definition „Floh- und Trödelmarkt“
- Marktfestsetzung, Marktprivilegien, Öffnungszeiten
- Erfahrungsbericht Flohmarktkontrolle
 - verbotene Waren
 - Spezialgesetzliche Regelungen (Waffen, Jugendschutz, Tiere)
- Fragen / Anmerkungen



Spezialmarkt und Jahrmarkt

(1) Ein **Spezialmarkt** ist eine im allgemeinen **regelmäßig** in größeren Zeitabständen **wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung**, auf der eine Vielzahl von Anbietern **bestimmte Waren** feilbietet.

(2) Ein **Jahrmarkt** ist eine im allgemeinen **regelmäßig** in größeren Zeitabständen **wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung**, auf der eine Vielzahl von Anbietern **Waren aller Art** feilbietet.



Für beide Marktformen gilt:

Zeitlich begrenzt

- Keine Dauerveranstaltung
- Höchstdauer von max. 4 Wochen (z.B. Weihnachtsmarkt)
- Größere Zeitabstände zwischen den Märkten (einmonatiger Mindestabstand, BVerwG v. 12.02.1991)
- Auch einmalige Veranstaltungen sind möglich und Festsetzungsfähig

Vielzahl von Anbietern

- Vielzahl durch mindestens **ein Dutzend** gewerblicher Anbieter
- Private Anbieter sind im geringen Umfang möglich



Festsetzung nach § 69 GewO



Unterschied

Spezialmarkt

Bestimmte Waren

- Gemeinsames prägendes Merkmal
- Eingrenzbarer Kundenkreis mit besonderem, spezialisiertem Interesse
- Z.B. Antikmärkte, Weihnachtsmärkte, Vieh- und Pferdemarkt, Gebrauchtwagenmarkt

Eintrittsgeld möglich

Jahrmarkt

Waren aller Art

- Auffangtatbestand
- Keine Einschränkung des Warenangebots
- Ausnahme: spezialgesetzliche Regelungen wie z.B. Pyrotechnik, Waffen usw.
- Z.B. Rummelplatz, Floh- und Trödelmärkte, Verbrauchermarkt

Eintrittsgeld nicht möglich



Floh- und Trödelmarkt

Ein gewerblicher Floh- und Trödelmarkt ist eine Veranstaltung, auf der eine **Vielzahl von Anbieterinnen und Anbietern gebrauchte Waren des alltäglichen, häuslichen Bedarfs** anbieten, die sich **üblicherweise im Haushalt ansammeln**.

(§ 8 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte in Rheinland – Pfalz)



§ 69 Festsetzung

(1) Die zuständige Behörde hat auf **Antrag des Veranstalters** eine Veranstaltung, die die Voraussetzungen der §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 erfüllt, nach **Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz** für jeden Fall der Durchführung festzusetzen. Auf Antrag können, sofern Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen,, **Spezialmärkte und Jahrmärkte** für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer, festgesetzt werden.



Preußische Gewerbeordnung von 1869

§ 84. In den Gränzen der Bestimmungen der §§. 76 bis 83 kann die Polizei-Obrigkeit unter Genehmigung der Regierung die Markt-Ordnung nach dem örtlichen Bedürfniß festlegen, namentlich auch für das Feilbieten von gleichartigen Gegenständen den Platz, und für das Feilbieten im Umhertragen, mit oder ohne Ausruf, die Tageszeit und die Gattung der Waaren bestimmen.



VA mit „Doppelcharakter“

Begünstigende Elemente:

- Gewährung von Marktprivilegien
- Bestandsschutz der Veranstaltung

Belastende Elemente:

- Durchführungspflicht
- Eventuelle Auflagen, Beschränkungen

BVerwG, Urt. v. 3. 3. 1987

Die Behörde hat **kein** eigenes **Gestaltungsrecht**, sie ist an die Vorgaben des Antragstellers gebunden, welche sie entweder **festzusetzen oder abzulehnen** hat.



Marktprivilegien

- Vorschriften über das stehende und Reisegewerbe finden **keine** Anwendung (Titel II und III GewO)
- Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn –und Feiertagen möglich
- An Stelle der Ladenöffnungszeiten treten die festgesetzten Öffnungszeiten des Marktes (Ausnahme 24.12. – bis 14.00 Uhr u. Sonn- und Feiertagsregelungen)

BVerwG v. 04.12.1992

Die Frage der Zulässigkeit von Jahrmärkten an Sonn- und Feiertagen wird nicht in den § 68 ff GewO geregelt.

Ausnahmegenehmigungen gem. den Bestimmungen der Sonn- und Feiertagsgesetze der Länder sind zusätzlich zur Festsetzung nach § 69 GewO erforderlich!



Floh- und Trödelmarkt an Sonn- und Feiertagen

(OVG Lüneburg v. 17.06.1992 – 7 L 3810/91)

Ausnahmen:

- Ein städtisches Fest im Rahmen dessen der Floh- und Trödelmarkt stattfinden soll.
- Je „**einzigartiger**“ das Warenangebot , je „**einmaliger**“ die Veranstaltung als solches ist, desto näher liegt die Bejahung eines solchen Anlasses.
- das Umland prägende Traditionsveranstaltungen mit überregionalem Publikum



Grund der Ausnahme für den Sonn- und Feiertag
liegt außerhalb des festzusetzenden Marktes



Floh- und Trödelmarkt an Sonn- und Feiertagen

OVG Lüneburg v. 21.04.2017 – 7 ME 20/17

Gewerbliche Floh- und Trödelmärkte, bei denen nach Würdigung aller Umstände des Einzelfalls die **wirtschaftlichen Interessen** im Vordergrund stehen, sind an Sonn- und Feiertagen **grundsätzlich unzulässig**.

- gewerbliche Durchführung
- auf Warenumsatz gerichtete Marktveranstaltung
- typisch werktägliche Veranstaltung



Spezial – und Jahrmärkte ohne Festsetzung

- Wegfall der Mindestzahl von gewerblichen Händlern
- Wegfall der Marktprivilegien
- Bindung an die Ladenöffnungsgesetze, i.d.R. keine Möglichkeit zur Durchführung an Sonn- und Feiertagen
- Arbeitszeitgesetze gelten



Floh- und Trödelmarkt Homburg



Jahrmarkt **ohne** Festsetzung
Überwiegende Anzahl der Händler ist **nicht**
gewerblich
➡ keine Marktprivilegien / Privatveranstaltung

- Erstmalige Durchführung im Jahr 1975
- Bis zu **1.500 Händler**
- Gewerblich und Privat
- Jeden 1. Samstag im Monat
- Verkaufszeiten von 08:00 – 16:00 Uhr
- Veranstalter ist Homburger Kulturgesellschaft mbH



Floh- und Trödelmarkt Homburg

Jährliche Kontrolle durch die

Ortspolizeibehörde, Sachgebiet Gewerbe- und Gaststätten

In wechselnder Zusammenarbeit mit Waffenbehörde, Zoll, Polizei,
Steuerfahndung, Lebensmittelkontrolldienst

Gewerblicher Handel

Verbotene Schriften,
Symbole

Artenschutz, Tiere

Lebensmittel,
Gastronomie

Jugendschutz,
Medien, DVD, Spiele

Waffen, Messer

Plagiate



Rechtsgrundlage für Marktüberwachung

§ 61 a GewO

(1) Für die Ausübung des Reisegewerbes gilt § 29 entsprechend

➡ **Reisegewerbe / nicht festgesetzte Märkte / Volksfeste**

§ 71 b GewO

(1) Für die Ausübung des Messe-, Ausstellung- und Marktgewerbes gilt § 29 entsprechend

➡ **festgesetzte Märkte**



Gewerblicher Handel



Aussage:

„Ich habe mein Angelhobby aufgegeben und verkaufe jetzt meine gesamte Angelausrüstung“



Gewerblicher Handel



Feststellung:

80 Kisten mit insgesamt **4800 Film - DVD**

Aussage:

„Ich habe meine Filmsammlung aufgelöst und verkaufe sie jetzt“



Indizien für gewerblichen Handel

- Dauerhaftigkeit durch regelmäßiges oder dauerhaftes Anmieten eines Standplatzes
- Professionelle Standaufmachung
- Spezielles Warenangebot (z.B. DVD/Spiele, Antiquitäten, Porzellan, Haushaltswaren)
- Umfangreiches Angebot von Neuwaren

§ 55 GewO - Reisegewerbe

Ein Reisegewerbe betreibt, wer **gewerbsmäßig** ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben **Waren feilbietet** oder Bestellungen aufsucht (vertreibt) oder ankauft, Leistungen anbietet oder Bestellungen auf Leistungen aufsucht.



Verbotener Handel im Reisegewerbe

Verboten ist der Handel mit (§ 56 GewO):

- Gifte und Gifthaltige Waren
- Bruchbändern, medizinischen Leibbinden, medizinischen Stützapparaten und Bandagen, orthopädischen Fußstützen, Brillen und Augengläsern; zugelassen sind Schutzbrillen und Fertiglensebrillen
- elektromedizinischen Geräten einschließlich elektronischer Hörgeräte; zugelassen sind Geräte mit unmittelbarer Wärmeeinwirkung
- Wertpapieren, Lotterielosen, Bezugs- und Anteilscheinen auf Wertpapiere und Lotterielose
- Schriften, die unter Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben werden (z.B. Schneeballsysteme)



Verbotener Handel im Reisegewerbe

Verboten ist (§ 56 GewO):

- das Feilbieten und der Ankauf von
- a)Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetallen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind **Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro** und Waren mit Silberauflagen,
- b)Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;



Verbotener Handel im Reisegewerbe



Verbotener Handel mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen.



ACHTUNG!

**Wir verlassen jetzt
das Gebiet des
Gewerberechts!**



Verkauf von Filmen und Spielen



Verkauf von
Filmen und
Spielen ohne
Jugendfreigabe.

Nach § 12 Abs. 3 JuSchG dürfen Bildträger, die nicht oder mit „keine Jugendfreigabe“ (FSK 18 – rote Kennzeichnung) vom Anbieter gekennzeichnet sind, einem Kind oder Jugendlichen und nicht außerhalb von Geschäftsräumen des Einzelhandels (z.B. Flohmärkte) angeboten oder zugänglich gemacht werden.



Verkauf von Waffen, Messern

§ 35 Waffengesetz

Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition, Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten:

1. im Reisegewerbe, ausgenommen in den Fällen des § 55b Abs. 1 der Gewerbeordnung,
 2. auf festgesetzten Veranstaltungen im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung (Messen, Ausstellungen, Märkte), ausgenommen die Entgegennahme von Bestellungen auf Messen und Ausstellungen,
 3. auf Volksfesten, Schützenfesten, Märkten, Sammlertreffen oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen, ausgenommen das Überlassen der benötigten Schusswaffen oder Munition in einer Schießstätte sowie von Munition, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist.
- Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Verboten für ihren Bezirk zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.



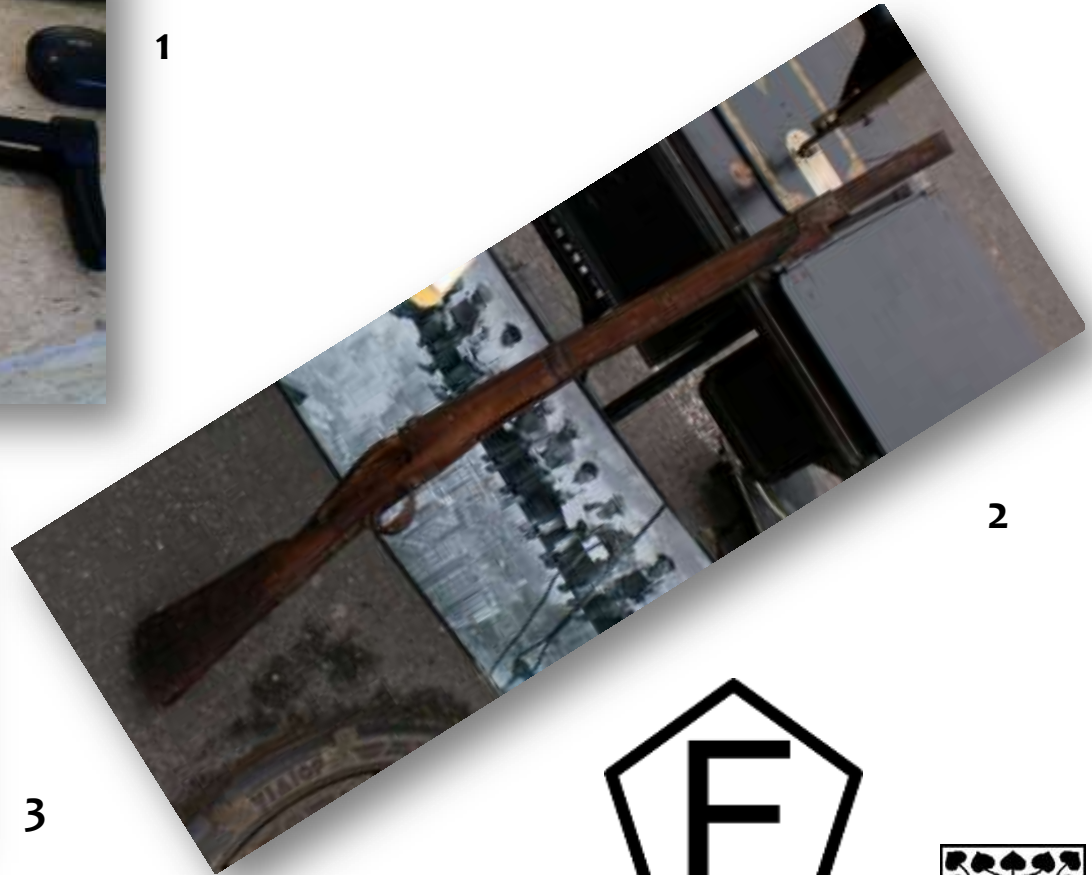
Verkauf von Waffen, Messern



1



3



2



Verkauf von Waffen, Messern



1

Anscheins- und Dekowaffen

Nachbauten, Replika aus Kunststoff oder unbrauchbar gemachte Originalwaffen, Spielzeugwaffen mit orangefarbener Kennzeichnung



3

Handel und Besitz erlaubt, Führen nur in einem fest verschlossenen Behälter



2

Luftgewehr

Druckluftwaffen bis zu 7,5 Joule mit „F-im-Fünfeck“ Stempel ab 18 Jahren frei verkäuflich

Führen nur in einem fest verschlossenen Behälter



Verkauf von Waffen, Messern



Harpune, Bogen, Armbrust

Energie wird durch Muskelkraft erzeugt.

Erwerb, Besitz und Führen ohne Munition ab 18 Jahren erlaubt.



Speere, Hellebarden usw.

Handel und Besitz erlaubt, Führen nur in einem fest verschlossenen Behälter



Verkauf von Waffen, Messern



Verkauf von Waffen, Messern



Verkauf von Waffen, Messern



Offene Auslage von Hieb- und
Stichwaffen

Kreisstadt Homburg, Rechts- und Ordnungsamt, Sachgebiet
Gewerbe- und Gaststätten, Am Forum 5, 66424 Homburg



Auslage von erlaubten Messern in
verschlossener Vitrine



Messer ohne Waffeneigenschaft:

- Küchenmesser aller Art
- Taschenmesser mit und ohne Klingenarretierung
- Messer mit feststehender Klinge jeder Länge (Fahrten-, Jagdmesser)
- Spezialmesser die als Werkzeug Verwendung finden (Machetten)

Kein Mindestalter des Käufers, keine gesetzlichen Einschränkungen bezüglich Handel und Besitz!

WICHTIG:

Alle Messer mit einer feststehenden Klinge über 120 mm (gilt auch für Küchenmesser!) dürfen nicht **geführt** werden und müssen in der Öffentlichkeit in einem geschlossenen Behälter transportiert werden. Als geschlossener Behälter gilt auch ein durch Reißverschluss gesicherter Rucksack oder ein fest verschnürtes Paket.



Messer mit Waffeneigenschaft

Verbotene Messer, Gegenstände (schon der Besitz ist verboten):

- Balisong od. Butterflymesser, Fallmesser
- Klappmesser mit federunterstützter Klinge (Einhandbedienung) und Klingenlänge von mehr als 8,5 cm oder mehr als eine geschliffene Schneide.
- Verborgene Messer die einen Alltagsgegenstand vortäuschen, wie z.B. Stockdegen oder Gürtelschnallenmesser.
- Faustmesser

Jeglicher Handel, Besitz und Führen ist verboten und unter Strafe gestellt.



Verkauf von Waffen, Messern

ACHTUNG!

Beim **geringsten Zweifel**, ob es sich bei einem Messer, einer Waffe oder einem anderen Gegenstand um eine Waffe oder ein Waffenteil handeln könnte, ist die Polizei oder ein Experte der Waffenbehörde hinzuzuziehen und eventuell der Gegenstand vorläufig sicherzustellen.



Artenschutz, Tierpräparationen



www.bfn.de/themen/cites.html



Militaria Handel



Broschüre Verfassungsschutz „Rechtsextreme Symbole“



Verbotene Symbole



HAKENKREUZ

Das Hakenkreuz ist ein historisches Kultursymbol mit unterschiedlicher Bedeutung. In Deutschland ist das Zeichen durch den eindeutigen Bezug zum Nationalsozialismus in all seinen Ausführungen, wie z. B. als Negativ, mit runden Haken oder auch seltenverkehrt, gem. § 86a StGB **STRAFBAR**. Die Verwendung des Hakenkreuzes ist in der Regel nicht strafbar, wenn aus der Darstellung deutlich hervorgeht, dass sie sich gegen den Nationalsozialismus und seine Ideologie wendet, z. B. als durchgestrichenes Hakenkreuz oder über einem Abfallbehälter.



KELTENKREUZ

Das auch unter „Heidenkreuz“ bekannte Symbol ist für rechtsextreme Skinheads das Sinnbild des „gemeinsamen kulturellen Erbes der nordischen weißen Rasse“. Das Keltenkreuz wurde auch von der verbotenen „Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ (VSBD/PdA) verwendet und ist in diesem Zusammenhang als **Kennzeichnung einer verbotenen Organisation** gem. § 86a StGB **STRAFBAR** (Verfügung der GStA des Freistaates Sachsen, Az. 402-44/03 vom 30.01.2003).



ODALRUNE

Als Symbol für Verwandtschaft, Familie und das Zusammenbringen von Menschen „gleichen Blutes“ verwendeten die Germanen die Odalrune. Im 2. Weltkrieg wurde sie von verschiedenen SS-Einheiten als Abzeichen benutzt, nach dem Krieg von den verbotenen Organisationen „Bund nationaler Studenten“ sowie der „Wiking-Jugend“ verwendet. Die Odalrune ist als **Kennzeichen einer verbotenen Organisation** gem. § 86a StGB **STRAFBAR**. (Die Odalrune ist jedoch nicht mit Dienstrangabzeichen der Bundeswehr identisch und in diesem Zusammenhang nicht strafbar.)



SIGRUNE

Für die Germanen symbolisierte die Sigrune Tod, Wechsel und Täuschung. Die SS verwendete dieses Symbol als Doppelsigrune auf ihren Uniformen und als Abzeichen. Später wurde es zum charakteristischen Symbol der SS. Die einfache Sigrune als Zeichen des „Deutschen Jungvolks“ sowie als Symbol der verbotenen „Aktionsfront Nationaler Sozialisten/Nationaler Aktivisten“ (ANS/NA) ist ebenfalls gem. § 86a StGB **STRAFBAR**.



BLOOD & HONOUR

Diese weltweit aktive Skinheadorganisation versucht vor allem durch Musik, Jüngere wie Ältere an die nationalsozialistische Ideologie zu binden. Gegründet wurde sie von Ian Stuart Donaldson, Leadsänger der rechtsextremen Skinheadband -> Skrewdriver. Blood & Honour - Division Deutschland wurde im September 2000 verboten. Damit sind alle Zeichen dieser Organisation gem. § 86a StGB **STRAFBAR**.



SKINHEADS SÄCHSISCHE SCHWEIZ

Die rechtsextreme Vereinigung „Skinheads Sächsische Schweiz“ (SSS) war die größte rechtsextreme Kameradschaft in Sachsen. Mit ihren ca. 100 Mitgliedern terrorisierten sie vor allem Jugendliche und vermeintliche politische Gegner. Bei Hausdurchsuchungen wurden Waffen, Munition, Propagandamittel und zwei Kilogramm Sprengstoff sichergestellt. Daraufhin wurde die SSS im April 2001 verboten. Damit sind alle Zeichen dieser Organisation gem. § 86a StGB **STRAFBAR**.



TRISKELE

Die manchmal auch als Sonnenrad bezeichnete Rune war das Abzeichen der SS-Freiwilligen-Grenadierdivision Langemark. Außerdem wurde sie in Südafrika als „Burenrad“ von den Gegnern der Rassegleichberechtigung sowie vom Ku-Klux-Klan verwendet. Die Triskele war auch das Zeichen der Jugendorganisation „White Youth“ (dt. Weiße Jugend) der -> Blood & Honour - Division Deutschland. In diesem Zusammenhang ist das Zeichen gem. § 86a StGB **STRAFBAR**.

Entnommen aus dem Flyer „Das sieht verboten aus!“, Bürger.Courage e.V.
www.buerger-courage.de



Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!



Kontakt Daten:

Kreisstadt Homburg, Rechts- und
Ordnungsamt, Sachgebiet Gewerbe- und
Gaststätten

Klaus Frank

Am Forum 5, 66424 Homburg

06841-101131

Klaus.frank@homburg.de